



Revision der Personalregelungen für das Kantonale Spital und das Pflegeheim Appenzell

Änderung vom 18. Februar 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **810.013**
Aufgehoben: –

Die Ständekommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ) vom 29. April 2018,

genehmigt:

I.

Änderung Personalregelungen für das Kantonale Spital und das Pflegeheim Appenzell vom 26. Januar 2010:

Ingress (geändert)

Der Spitalrat des Kantonalen Spitals und Pflegeheims Appenzell,

gestützt auf Art. 3 Abs. 2 der Personalverordnung vom 30. November 1998 (PeV) und den Beschluss der Ständekommission vom 10. August 2009,

beschliesst:

Art. 1 Abs. 2 (geändert)

² Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts gelten für die Mitarbeitenden des Kantonalen Spitals und des Pflegeheims, sofern die Personalregelungen für diese keine abweichenden Bestimmungen festlegen oder anderweitige kantonale Vorschriften bestehen.

Art. 6 neu (neu)**Arbeitszeiten Notfall- und Rettungsdienst**

¹ Für die Mitarbeitenden des Notfall- und Rettungsdienstes des Spitals und Pflegeheims ist die Regelung über die Mittagspause, die Pausen und die Tageshöchstarbeitszeit gemäss Art. 55a des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung nicht anwendbar.

² Die Mitarbeitenden des Notfalldienstes arbeiten in einem 2 mal 12 Stunden-Schichtbetrieb.

³ Die Mitarbeitenden des Rettungsdienstes arbeiten in einem 2 mal 12 Stunden-Schichtbetrieb oder in einem 24 Stunden-Schichtbetrieb.

⁴ Im 2 mal 12 Stunden-Schichtbetrieb gelten 11 Stunden pro Schicht als Arbeitszeit; im 24 Stunden-Schichtbetrieb gelten 22 Stunden als Arbeitszeit.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2020 in Kraft.